

BE_STEUERREKURS 100 2023 231 vom 22. Mai 2023

BE Steuerrekursgericht, 2023-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_steuerekurs_100_2023_231

FR: BE_STEUERREKURS 100 2023 231 du 22 mai 2023

IT: BE_STEUERREKURS 100 2023 231 del 22 maggio 2023

Regeste

Vermögenssteuerbremse / Darlehen hat keinen Einfluss auf Höhe der Vermögenssteuer / keine Beschwer | die kantonalen Steuern

Erwägungen

E. 1

Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig.

E. 2

Hinsichtlich der direkten Bundessteuer ist zu bemerken, dass der Rekurrent einzig die Darlehensanrechnung bei der Vermögenssteuer bemängelt. Die Vermögenssteuer wird aber nur auf kantonaler Ebene erhoben und betrifft die direkte Bundessteuer nicht. Zudem hat der Rekurrent die Eingabe vom 8. Juni 2023 eindeutig mit Rekurs bezeichnet und es fehlt jede Erwähnung der direkten Bundessteuer. Es ist daher festzustellen, dass hinsichtlich der direkten Bundessteuer weder eine Beschwerde noch ein Anfechtungsobjekt vorliegen, weshalb das Verfahren diesbezüglich als gegenstandslos abzuschreiben ist.

E. 3

Die Rekursbefugnis der steuerpflichtigen Person richtet sich nach den allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; i.V.m. Art. 151 StG und Art. 3 BStV) ist rekursbefugt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (formelle Beschwerde), durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (materielle Beschwerde; vgl. dazu etwa VGE 100 2023 12 vom 27.6.2023, E. 1.2).

- 5 -

E. 3.1

Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinem Antrag nicht durchgedrungen und insofern formell beschwert.

E. 3.2

Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der betroffenen Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann, so dass von der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils gesprochen werden kann. Dieses Rechtsschutzinteresse liegt auf der Hand, wenn die steuerpflichtige Person eine tiefere Steuerbelastung anstrebt, nicht aber im umgekehrten Fall: Wird eine Abänderung der Steuerfaktoren zum eigenen Nachteil beantragt, fehlt es in der Regel an einem schutzwürdigen Interesse. Ebenso fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn die gestellten Anträge nicht erkennbar auf eine Abänderung der Steuerfaktoren abzielen und das Rechtsmittel letztlich auf eine blosser Überprüfung der Entscheidungsgründe hinausläuft (VGE 100 2016 214/215 vom 1.12.2017, E. 2.2, mit weiteren Hinweisen; BGer 2C_1000/2021 vom 29.12.2022, E. 2.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2.1

Der Rekurrent beantragt, dass das Wertschriftenvermögen (Ziffer 3.0 der Details des Einspracheentscheids, pag. 87) angemessen zu reduzieren sei. Wegen der Begrenzung der Vermögenssteuer nach Art. 66 StG (sog. Vermögenssteuerbremse) bleibt mithin fraglich, ob sich aufgrund dieses Rechtsbegehrens überhaupt eine geringere Steuerbelastung ergeben würde, der Rekurrent mithin beschwert ist.

E. 3.2.2

Gemäss der Vermögenssteuerbremse erfolgt die Ermässigung der Vermögenssteuer, indem die ordentliche Vermögenssteuer auf 25 % des Vermögensertrags reduziert wird. In jedem Fall, also bspw. auch dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen keinerlei Erträge abwirft, hat der Steuerpflichtige jedoch eine Mindeststeuer in der Höhe von 2.4 Promille des steuerbaren Vermögens zu leisten (Art. 66 Abs. 1 StG). Zum Vermögensertrag im Sinn von Art. 66 Abs. 1 StG gehören die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens (Art. 66 Abs. 2 StG).

E. 3.2.3

Vorliegend beträgt das "Total Nettoertrag Wertschriften" unbestritten CHF 30'526.--, weitere Vermögenserträge erwirtschaftet der Rekurrent nicht (pag. 87 und pag. 61). 25 % von CHF 30'526.-- ergeben CHF 7'631.50, womit die Vermögenssteuer vorliegend aufgrund der Vermögenssteuerbremse maximal CHF 7'631.50 betragen darf. Um von dieser maximalen Vermögenssteuer auf die in der Veranlagung bzw. dem Einspracheentscheid dargestellte einfache Steuer zu kommen, muss diese durch die Steueranlagen (gesamthaft ausmachend 4.784, bestehend aus 3.06 hinsichtlich der kantonalen Steuer, 1.54 hinsichtlich der kommunalen Steuer und 0.184 hinsichtlich der Kirchensteuer) geteilt werden, also CHF 7'631.50 geteilt durch

- 6 - 4.784. Die so errechnete (totale) einfache Vermögenssteuer von CHF 1'595.20 (gerundet) ergibt sich aus dem Einspracheentscheid (pag. 89) bzw. der ursprünglichen Veranlagung (pag. 63) des Rekurrenten. Weiter ergibt sich daraus, dass die Reduktion der Vermögenssteuer nach Art. 66 StG (CHF -1'911.--) der Differenz zwischen der tarifmässigen einfachen Vermögenssteuer (CHF 3'506.20) und dem aufgrund der Vermögenssteuerbremse höchstens zulässigen Total der einfachen Vermögenssteuer (CHF 1'592.20) entspricht. Steuerfaktoren Steuersatz % Einfache Steuer CHF Steuerbar

Satzbestimmend Vermögen 3'029'000 3'029'000 0.115754 3'506.20 Reduktion
Vermögenssteuer nach Art. 66 StG -1'911.00 Total einfache Vermögenssteuer 1'595.20
Wird die einfache Vermögenssteuer (CHF 1'595.20) im Sinne einer Kontrollrechnung mit
der Steueranlage von 4.784 multipliziert, resultiert die veranlagte Vermögenssteuer von
CHF 7'631.44 (entsprechend CHF 7'631.50 abgesehen von einer kleinen Rundungsdifferenz
von CHF 0.06).

E. 3.2.4

Nach den Berechnungen der Steuerrekurskommission ergibt sich bei einem Vermögen von
CHF 2'532'988.-- bzw. gerundet nach Art. 65 Abs. 4 StG CHF 2'532'000.-- (was einer
vollständigen Abschreibung der Darlehen entsprechen würde) folgendes Bild (Darstellung ent-
sprechend dem Einspracheentscheid bzw. der Veranlagung, berechnet im von der
Steuerver- waltung publizierten Berechnungsformular zu Art. 66 StG, einsehbar unter: <htt-
ps://www.sv.fin.be.ch/de/start.html>, Rubriken "Berechnen > Privatpersonen inkl.
selbstständig Erwerbstätige, Landwirtinnen/-wirte > Vermögenssteuerbremse >
Berechnung der Vermögens- steuer nach Art. 66 StG"): Steuerfaktoren Steuersatz %
Einfache Steuer CHF Steuerbar Satzbestimmend Vermögen (ohne Darlehen) 2'532'000
2'532'000 0.112958 2'860.10 Reduktion Vermögenssteuer nach Art. 66 StG -1'264.90 Total
einfache Vermögenssteuer 1'595.20

- 7 - Der Steuersatz richtet sich nach Art. 65 Abs. 1 StG. Das heisst, bei einem Vermögen
von CHF 2'532'000.-- beträgt dieser 0.112958, was eine einfache Vermögenssteuer von
CHF 2'860.10 ergibt. Da das Total der einfachen Vermögenssteuer bei geringerem
Vermögen gleich hoch bleibt wie bei Berücksichtigung der Darlehen, nämlich CHF
1'595.20 (vgl. E. 3.2.3 und pag. 89), ergibt sich bei Multiplikation mit der Steueranlage von
4.87 auch hier eine Vermögenssteuer von CHF 7'631.44.

E. 3.2.5

Somit kann festgehalten werden, dass sich auch bei einer vollständigen Abschreibung der
Darlehen (sinngemäßes Rechtsbegehren des Rekurrenten) nichts am geschuldeten Ver-
mögenssteuerbetrag ändern würde. Dies aufgrund des Umstands, dass die Darlehen unver-
zinslich gewährt wurden (und auch keine Zinsen bezahlt worden sind, pag. 77) und sie
somit keinen Einfluss auf den Vermögensertrag und folgedessen auch keinen Einfluss auf
den Ver- mögenssteuerbetrag haben. Folglich hätte auch eine Gutheissung des
Rechtsbegehrens des Rekurrenten, das Wertschriftenvermögen entsprechend den gewährten
Darlehen zu reduzieren, keine Änderung der geschuldeten Vermögensteuer zur Folge.
Somit bleibt der Vollständigkeit halber noch zu prüfen, ob trotzdem ein allfälliges
schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. der Änderung des Einspracheentscheids
besteht.

E. 3.2.6

Im vorliegenden Fall steht mit den Darlehen ein erhebliches Vermögen von (bis zu) CHF
496'317.-- in Frage. Das steuerbare bzw. das satzbestimmende Vermögen sind Steuerfak-
toren, die nach Art. 175 Abs. 1 Bst. a und Bst. b StG verbindlich festzusetzen sind und die
als Teil des Dispositivs rechtskräftig werden (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 f.). Diese
Steuerfaktoren ha- ben vorliegend aber keine weitere Bedeutung, als dass sie Grundlage der
Steuerberechnung bilden (wobei, wie schon erwähnt, die [Nicht-]Berücksichtigung der
Darlehen keinen Einfluss auf den Wertschriftennettoertrag und damit auf die aufgrund der
Vermögenssteuerbremse errech- nete Vermögenssteuer hat). Zudem ist keine interkantonale

Steuerausscheidung vorzunehmen, für welche die Vermögenssteuerfaktoren massgebend wären und auf welche deren Abänderung einen Einfluss hätte. Darüber hinaus ist vorliegend kein anderes Rechtsgebiet ersichtlich, welches zwingend auf die steuerrechtliche Beurteilung abstellen würde (z.B. AHV, Krankenkassenprämienverbilligungen etc.; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG,

E. 3.3

Dementsprechend ist der Rekurrent durch den Einspracheentscheid betreffend der vollumfänglich berücksichtigten Darlehen nicht beschwert, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

E. 3.4

Aufgrund dieses Nichteintretens erübrigt sich eine weitere Prüfung der Angelegenheit. Es kann insofern offengelassen werden, ob bzw. inwiefern die Darlehen allenfalls gefährdete Forderungen darstellen und wie hoch die Verlustwahrscheinlichkeit tatsächlich ist (vgl. Art. 49 Abs. 3 StG).

E. 4

Da auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann, fallen die vorliegenden Entscheide in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 5

Da ein Nichteintreten als Unterliegen gewertet wird, ist der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Demnach sind die Verfahrenskosten, welche festgesetzt werden auf CHF 800.--, dem Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

E. 6

Ist der Rekurrent vertreten, so kann bei ganz- oder teilweiseem Obsiegen eine Parteientschädigung gesprochen werden. Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt und da er auch nicht vertreten ist, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

- 9 - Aus diesen Gründen wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.